
1. Oktober 2009

Nr. 104/2009

Änderung der Geschäftsordnung des Einwohnerrates -

Regelung von dringlichen Vorstössen

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Vorgeschichte

Mit Beschluss vom 26. Juni 2008 hat der Einwohnerrat eine neue Geschäftsordnung (GeschOER), gültig ab 1. September 2008, erlassen. Die neue Geschäftsordnung stützt sich auf die neue Gemeindeordnung und hat gegenüber früher verschiedene Änderungen mit sich gebracht. Unter anderem werden politische Vorstösse heute in einem zweistufigen Verfahren behandelt. In der ersten Phase muss der Einwohnerrat entscheiden, ob er ein Anliegen unterstützen und dem Gemeinderat den Auftrag für eine Weiterbearbeitung erteilen will. Erst wenn der Vorstoss überwiesen wurde erstellt der Gemeinderat oder das zuständige Organ einen Bericht bzw. einen B+A zuhanden des Einwohnerrates. So soll verhindert werden, dass der Gemeinderat grosse Arbeiten und Abklärungen vornimmt und der Einwohnerrat anschliessend den Vorstoss nicht überweist.

Ebenfalls wurde in der Geschäftsordnung in Art. 57 die Kriterien aufgenommen, welche für die Dringlichkeit eines Vorstosses sprechen. Diese Kriterien waren bis dahin lediglich durch einen Beschluss des früheren Büros des Einwohnerrates definiert.

Problemstellung

Bereits nach der Einführung der neuen Geschäftsordnung und Einreichung der ersten dringlichen Vorstösse zeigte sich, dass die Kriterien gemäss Art. 57 Abs. 1 GeschOER nicht angemessen angewandt wurden. Die Formulierungen sind so offen, dass eine Ablehnung einer Dringlichkeit nicht möglich war und sich die Geschäftsleitung auch nicht als zuständig erachtete. Weiter bestehen Unklarheiten in bezug auf die Wirkung der Dringlichkeit eines Vorstosses. Im zweistufigen Verfahren ging man davon aus, dass lediglich für die Begründung eine Dringlichkeit besteht. Für die Erledigung des Vorstosses gelten die Bestimmungen wie für die übrigen Vorstösse.

Im Laufe der Problemanalyse zeigte sich rasch, dass die Vorschriften von Art. 57 auslegungsbedürftig sind und ein entsprechender Anpassungsbedarf besteht.

Neue Regelung

Die Geschäftsleitung des Einwohnerrates hat in zwei Sitzungen den Ablauf von dringlichen Vorstössen und deren Behandlung analysiert und schlägt folgende Neuformulierung von Art. 57 GeschOER vor:

alt	neu
<p>Art. 57 Dringliche Behandlung</p>	<p>Art. 57 Dringliche Behandlung</p>
<p>¹ Motionen, Postulate und Interpellationen, deren Inhalt keinen Aufschub erträgt, können als dringlich bezeichnet werden, wenn</p>	<p>¹ Motionen, Postulate und Interpellationen, deren Inhalt keinen Aufschub erträgt, können als dringlich bezeichnet werden, wenn</p>
<p>a. die Behandlung des Anliegens in einer späteren Sitzung wegen Zeitablaufs gegenstandslos würde, b. die Sache von derart aussergewöhnlichem politischem Gewicht ist, dass die Öffentlichkeit die umgehende politische Stellungnahme des Einwohnerrates erwartet.</p>	<p>a. die Behandlung des Anliegens in einer späteren Sitzung wegen Zeitablaufs gegenstandslos würde, b. die Sache von derart aussergewöhnlichem politischem Gewicht ist, dass die Öffentlichkeit die umgehende politische Stellungnahme des Einwohnerrates erwartet.</p>
<p>² Die Angelegenheit muss grundsätzlich in den Zuständigkeitsbereich des Einwohnerrates fallen, darf nicht bereits Gegenstand einer im Rat hängigen Vorlage sein und darf kein laufendes Verfahren tangieren.</p>	<p>² Die Angelegenheit muss grundsätzlich in den Zuständigkeitsbereich des Einwohnerrates fallen, darf nicht bereits Gegenstand einer im Rat hängigen Vorlage sein und darf kein laufendes Verfahren tangieren.</p>
<p>³ Der Dringlichkeit wird stattgegeben, wenn dagegen keine Opposition besteht oder eine Mehrheit sich in der Abstimmung für die Dringlichkeit ausspricht</p>	<p>³ Dringliche Vorstösse müssen mindestens 2 volle Arbeitstage vor dem Sitzungstag eingereicht werden. Verspätet eingereichte Vorstösse werden gemäss den Bestimmungen von Art. 45 ff behandelt.</p>
<p>⁴ Dringliche Interpellationen können mündlich beantwortet werden.</p>	<p>⁴ Der Dringlichkeit wird stattgegeben, wenn sich mindestens 2/3 der anwesenden Ratsmitglieder in der Abstimmung dafür aussprechen.</p>
	<p>⁵ Dringlich erklärte Motionen und Postulate sind an der gleichen Sitzung zu begründen. Das weitere Verfahren für die Begründung und Behandlung von dringlichen Motionen und dringlichen Postulaten richtet sich nach den vorstehenden Bestimmungen für die Behandlung von Motionen und Postulaten. Davon ausgenommen sind die Fristen gemäss Art. 50 Abs. 1 und 53 Abs. 1. Diese betragen für dringliche Motionen 6 Monate und für dringliche Postulate 3 Monate.</p>
	<p>⁶ Dringliche Interpellationen sind an der gleichen Sitzung zu beantworten. Die Antwort kann mündlich erfolgen.</p>

Erläuterungen der neuen Bestimmungen

Damit der Gemeinderat die Möglichkeit erhält, auf dringliche Vorstösse angemessen reagieren zu können und auch die nötige Zeit für Abklärungen und Absprachen erhält, soll im neuen Abs. 3 ein Frist zur Einreichung eingeführt werden. Dabei muss der Vorstoss, wenn die Einwohnerratssitzung am Donnerstag stattfindet, spätestens am Montag bei der Gemeindekanzlei eingehen. Verspätet eingereichte Vorstösse werden erst an der nächsten ordentlichen Sitzung zur Begründung traktandiert.

Da die Dringlichkeit mit den geänderten Bestimmung ein neues Gewicht erhält und dringliche Vorstösse innert kürzerer Fristen zu behandeln sind, soll das Quorum auf neu mindestens 2/3 der anwesenden Ratsmitglieder erhöht werden. Über die Dringlichkeit wird neu in jedem Fall eine Abstimmung stattfinden. Das höhere Quorum ist nötig, damit dieses Instrument nur in aussergewöhnlichen Fällen zur Anwendung kommt. Ansonsten besteht die Gefahr, dass die Behandlungsfristen für Motionen und Postulate von der Mehrheit des Einwohnerrates willkürlich verkürzt werden könnten.

Der neue Abs. 5 nimmt Bezug auf das Vorgehen im zweistufigen Verfahren der Behandlung von politischen Vorstössen. Dabei ist die Geschäftsleitung der Ansicht, dass eine sofortige Berichterstattung durch den Gemeinderat dazu führen könnte, dass die Berichte nicht den Qualitätsanforderungen entsprechen. Weiter ist für die Erledigung einer Motion ein B+A nötig, welcher erarbeitet und für die Sitzung traktandiert werden muss. Alleine aus diesem Grunde ist es nicht möglich, in der gleichen Sitzung die Behandlung und Erledigung eines Vorstosses durchzuführen. Wenn jedoch ein Quorum von 2/3 der anwesenden Ratsmitglieder einen Vorstoss unterstützt, sollte es möglich sein, dass die Frist zur Berichterstattung bzw. Antragstellung angemessen verkürzt wird. Sollten die verkürzten Fristen nicht ausreichen wird der Gemeinderat der Geschäftsleitung einen Verlängerungsantrag unterbreiten müssen.

Es wird neu klar geregelt, dass dringliche Interpellationen an der gleichen Sitzung beantwortet werden müssen. Wie bis anhin kann diese Antwort mündlich erfolgen.

Würdigung

Die Geschäftsleitung des Einwohnerrates ist der Ansicht, dass mit den vorliegenden Bestimmungen eine klare Regelung für die Handhabung von dringlichen Vorstössen vorliegt. Dank des erhöhten Quorums verfügen diese Vorstösse über eine hohe Akzeptanz. Mit den für den Gemeinderat verkürzten Behandlungsfristen kann einerseits eine zügige Behandlung des Anliegens garantiert werden, andererseits erhält der Gemeinderat aber auch genügend Zeit für eine seriöse Bearbeitung des Vorstosses.

Antrag

Die Geschäftsleitung des Einwohnerrates beantragt, die vorliegende Änderung der Geschäftsordnung des Einwohnerrates festzusetzen.

Gestützt auf Art. 43 Abs. 2 der Geschäftsordnung beantragt die Geschäftsleitung weiter, dass diese Anpassung in einer einzigen Lesung behandelt werden soll. Dazu ist eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden Ratsmitglieder nötig.

Berichterstattung durch Einwohnerrats-Vizepräsident Martin Heiz

Geschäftsleitung Einwohnerrat Kriens



Viktor Bienz
Einwohnerratspräsident



Guido Solari
Gemeindeschreiber

Beschlussestext zu Bericht und Antrag

Nr. 104/2009

Der Einwohnerrat der Gemeinde Kriens

nach Kenntnisnahme von Bericht und Antrag Nr. 104/2009 der Geschäftsleitung des Einwohnerrates Kriens vom 1. Oktober 2009 und gestützt auf § 30 lit. b. der Gemeindeordnung der Gemeinde Kriens vom 13. September 2007

betreffend

Änderung der Geschäftsordnung des Einwohnerrates – Regelung von dringlichen Vorstössen

beschliesst:

1. Die Geschäftsordnung des Einwohnerrates vom 26. Juni 2008 wird wie folgt geändert:

Art. 57 Dringliche Behandlung

³ Dringliche Vorstösse müssen mindestens 2 volle Arbeitstage vor dem Sitzungstag eingereicht werden. Verspätet eingereichte Vorstösse werden gemäss den Bestimmungen von Art. 45 ff behandelt.

⁴ Der Dringlichkeit wird stattgegeben, wenn sich mindestens 2/3 der anwesenden Ratsmitglieder in der Abstimmung dafür aussprechen.

⁵ Dringlich erklärte Motionen und Postulate sind an der gleichen Sitzung zu begründen. Das weitere Verfahren für die Begründung und Behandlung von dringlichen Motionen und dringlichen Postulaten richtet sich nach den vorstehenden Bestimmungen für die Behandlung von Motionen und Postulaten. Davon ausgenommen sind die Fristen gemäss Art. 50 Abs. 1 und 53 Abs. 1. Diese betragen für dringliche Motionen 6 Monate und für dringliche Postulate 3 Monate.

⁶ Dringliche Interpellationen sind an der gleichen Sitzung zu beantworten. Die Antwort kann mündlich erfolgen.

2. Die Änderung tritt per sofort in Kraft.
3. Die Änderung ist in der Rechtssammlung der Gemeinde nachzutragen.

Kriens, 29. Oktober 2009

Einwohnerrat Kriens

Viktor Bienz
Präsident

Guido Solari
Schreiber